

NÖ Patienten- Entschädigungsfonds

TÄTIGKEITSBERICHT 2023



NÖ Patienten-Entschädigungsfonds
c/o NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 2 Stock
Telefon (027 42) 9005 – 15575, Telefax: (027 42) 9005 – 15660
www.patientenanwalt.com post.ppa@noel.gv.at
IBAN: AT31 1200 0509 4020 0000 BIC: BKAUATWW

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtsgrundlagen: Entstehung und Entwicklung

1. Rechtsgrundlagen
2. Grundsätze der Entschädigung
3. Organe des Fonds

II. Entschädigungen: Daten und Fakten

1. Entscheidungen
2. Prüfung vor Befassung des Fonds
3. Fallbearbeitung
4. Verlauf der Prüfung
5. Grund der Befassung
6. Aufteilung nach Fachgebieten
7. Höhe der beschlossenen Entschädigungen
8. Auszahlungsbeträge
9. Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich

III. Jahresabschluss

Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2021

I. Rechtsgrundlagen – Entstehung und Entwicklung

1. Rechtsgrundlagen

Die Grundlage des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds wurde 2001 in § 27a Abs 5 und 6 des im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) verankert. Die landesspezifische Ausführung erfolgte seit 01.01.2020 in den §§ 6 – 14 des NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaftsgesetz (NÖ PPA-G) geregelt.

In der Praxis stellt die Geschäftsordnung die detaillierte Arbeitsgrundlage dar. Diese wurde am 11.09.2001, anlässlich der ersten konstituierenden Sitzung der NÖ Patienten-Entschädigungskommission, beschlossen. Diese Geschäftsordnung wurde mehrmals novelliert. Mit einer Änderung der Geschäftsordnung vom Juni 2012 (GO 2012) wurde ein Stufensystem zur Höhe der möglichen Entschädigungen eingeführt, welches zuletzt mit der Geschäftsordnung 2020 (GO 2020) angepasst wurde und nunmehr Entschädigungen bis € 100.000,00 vorsieht:

ANHANG

Schematische Darstellung Höchst-Entscheidungsgrenzen:

Geschäftsordnung	Schaden	maximale Entsch.	
Art. 4 Abs 4	< 10 Tage leichte Schmerzen	€ -	
Art. 6 Abs 1	ab 10 Tage leichte Schmerzen	€ 30.000,00	
Art. 6 Abs 2 Z 1	Pflegestufe 4	€ 50.000,00	
Art. 6 Abs 2 Z 1	Pflegestufe 5		
Art. 6 Abs 2 Z 2	Behinderung 50%		
Art. 6 Abs 2 Z 3	Existenz-Bedrohung		
Art 6 Abs 3 Z 1 iVm Art 6 Abs 2 Z 1	Minderjähriger Pflegestufe 4	€ 100.000,00	
Art 6 Abs 3 Z 1 iVm Art 6 Abs 2 Z 1			Pflegestufe 5
Art 6 Abs 3 Z 1 iVm Art 6 Abs 2 Z 2			Behinderung 50%
Art 6 Abs 3 Z 2	Pflegestufe 6		
Art 6 Abs 3 Z 2	Pflegestufe 7		
Art 6 Abs 3 Z 3	Behinderung ab 80%		

2. Grundsätze der Entschädigung

Der NÖ Patienten-Entschädigungsfonds ersetzt nicht die zivilrechtliche Haftung, sondern ist vielmehr als Ergänzung und Optimierung des geltenden Schadenersatzrechtes konzipiert. Keinesfalls ist der Fonds geschaffen worden, um die Haftpflichtversicherungen der Krankenanstalten finanziell zu entlasten. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass dies de facto auch nicht der Fall ist.

Eine Befassung des Fonds ist nur möglich, wenn nach außergerichtlicher Prüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (insbesondere nach Anrufung der Patientenschiedsstelle bei der Ärztekammer für Niederösterreich bzw. Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen) eine Haftung des Trägers nicht eindeutig gegeben ist.

Während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist die Befassung des Fonds ausgeschlossen. Erhält ein/e Patient/in, nachdem Leistungen aus dem Fonds ausbezahlt wurden, wegen desselben Schadensfalles einen Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher von der Haftpflichtversicherung oder vom Träger der betroffenen Krankenanstalt geleistet, ist er/sie verpflichtet, die zuerkannte Entschädigung an den Fonds zurückzuzahlen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Entschädigungen aus dem Fonds.

Eine Empfehlung zur Auszahlung einer Entschädigung ist dann zu erteilen, wenn

- bei der Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt (bei ambulanten und stationären Aufenthalten, sowie im Bereich der Sonderklasse) ein Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der übrigen schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente (Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden) keine ausreichende Klarheit besteht,
- eine sehr seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation aufgetreten ist,
- eine aufgeklärte Komplikation sich verwirklicht hat, die aber außerordentlich schwer verlaufen und ein großer Schaden entstanden ist.

Der Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ist demnach nicht in den Entschädigungsfonds einbezogen.

Die finanziellen Mittel des Fonds stammen von den Patientinnen und Patienten selbst. Der Betrag von € 0,73 pro Krankenhausaufenthaltstag (für maximal 28 Tage pro Jahr) ist seit 1. Jänner 2001 von den Rechtsträgern der NÖ Fondskrankenanstalten von sozialversicherten Patientinnen und Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse für jeden Verpflegungstag, für den ein Kostenbeitrag anfällt, einzuheben. Die im ersten Halbjahr eingehobenen Entschädigungsbeiträge sind bis spätestens 31. Juli, die im zweiten Halbjahr eingehobenen Entschädigungsbeiträge bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres, vollständig dem NÖ Patienten-Entschädigungsfonds zu überweisen.

3. Organe des Fonds

Geschäftsführer

Geschäftsführer ist der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt WHR Dr. Gerald Bachinger. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, obliegt - nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission - dem Geschäftsführer. Er hat den Vorsitz in der Entschädigungskommission, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Geschäftsführer vertritt den Fonds nach außen und zeichnet rechtsverbindlich für den Fonds.

Die NÖ Patienten-Entschädigungskommission

Die Entschädigungskommission prüft die vorgebrachten Begehren und gibt eine Empfehlung an den Geschäftsführer ab. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Entschädigungskommission ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission unterliegen bei Ausübung dieser Funktion keinen Weisungen.

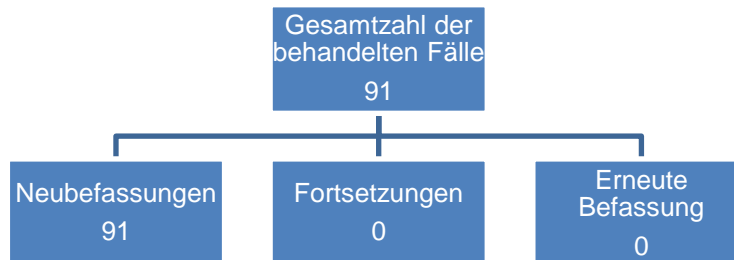
Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

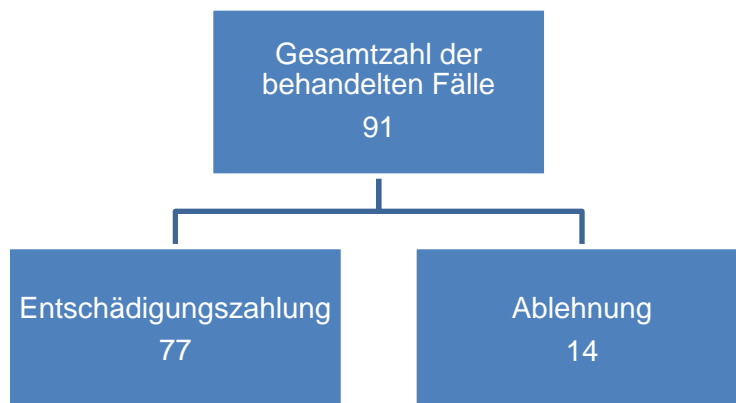
1. einem Vertreter der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung:
Abt.-Lt. Ing. Rene Prieschl, LL.M. (WU), LL.B.oec
Mag.^a Ilse Doppler (Ersatzmitglied)
2. einer rechtskundigen Person:
Präsident des Landesgerichtes a. D. HR Dr. Kurt Leitzenberger
Richterin des Landesgerichtes Dr.ⁱⁿ Gabriela Radinger (Ersatzmitglied)
3. einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs:
Dir. Dr. Thomas Gamsjäger, MSc
Prim. i. R. Dr. Friedrich Steger (Ersatzmitglied)
4. einer Vertreterin des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen:
Vorstandsvorsitzender Dipl. KH BW Ronald Söllner
Vorstandsmitglied Eva-Maria Kemetner (Ersatzmitglied)

II. Entschädigungen: Daten und Fakten

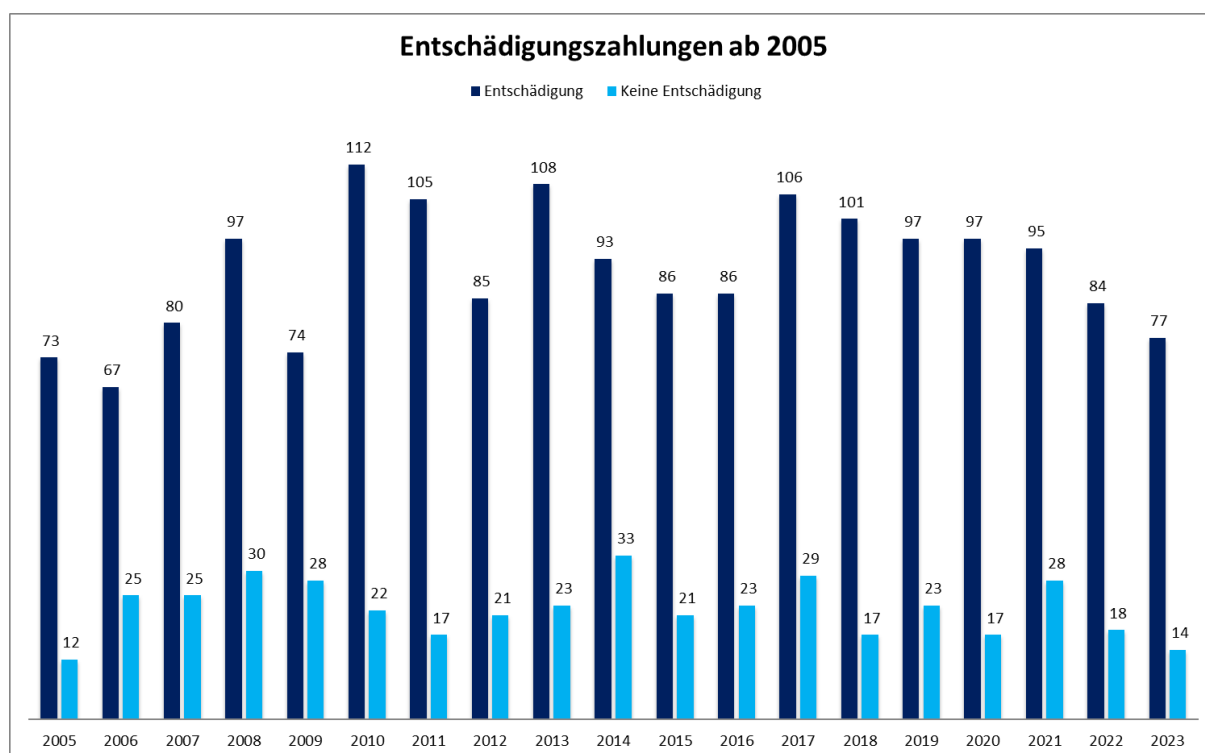
1. Entscheidungen



Im Jahr 2023 wurden von der NÖ Patienten-Entschädigungskommission in 9 Sitzungen 91 Entschädigungsanträge behandelt. Davon wurden 91 Anträge erstmals der NÖ Patienten-Entschädigungskommission vorgestellt, nachdem sie vorher von der NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft auf eine zivilrechtliche Haftung hin geprüft worden waren und diese mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte. Es gab in keinem einzigen Fall eine Fortsetzung. Auch kam zu keiner erneuten Befassung von bereits abgeschlossenen Anträgen, da sich der zugrundeliegende Sachverhalt nicht geändert hat.



In 77 Fällen sprach die Kommission eine Entschädigungszahlung zu. In 14 Fällen wurde dies abgelehnt, weil aus Sicht der Kommission die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nicht gegeben waren.



2. Prüfung vor Befassung des Fonds

Wenn sich Personen mit dem Ansuchen um Überprüfung an die NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft wenden, werden zunächst die Krankengeschichte sowie eine Stellungnahme der betroffenen Einrichtung und der anderen beteiligten Behandlungsstellen eingeholt.

Die medizinische Überprüfung wird durch Vertrauensärztin der NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft Fr. Dr.ⁱⁿ Susanne Schöberl durchgeführt. In rund zwei Drittel der Fälle wurden weitere Sachverständige (Gutachten/Schiedsstelle, siehe S. 11, „4. Verlauf der Prüfung“) der Prüfung zugezogen. Soweit es sich um pflegerische Angelegenheiten handelte, wurden diese durch den diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger der NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft Martin Kräftner geprüft.

Die anschließende rechtliche Beurteilung des geprüften Sachverhaltes erfolgte durch WHR Dr. Gerald Bachinger, Mag. Michael Prunbauer oder WHRⁱⁿ Mag.^a Maria Pechter-Parteder.

Wird im Zuge dieser Prüfung ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler festgestellt der zu dem Schaden geführt hat, werden Verhandlungen mit der zuständigen Haftpflichtversicherung über eine Abgeltung geführt. Nur wenn kein beweisbarer Fehler vorliegt, eine seltene schwere Komplikation sich verwirklicht hat oder ein Katastrophenverlauf vorliegt, kommt eine Befassung des Entschädigungsfonds in Frage.

3. Fallbearbeitung

Das Team des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft) erarbeiten die Entschädigungsanträge für die Sitzungen der NÖ Patienten-Entschädigungskommission. Der Sachverhalt wird anhand der Krankenakten und der zur Beurteilung erforderlichen in Auftrag gegebenen Gutachten zusammengefasst, mit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Betroffenen ergänzt und mit einer Beurteilung der NÖ Patienten- und Pflegeranwaltschaft sowie einem Entschädigungsvorschlag versehen. Natürlich werden vor der Befassung des Fonds vorab Gespräche mit den betroffenen Antragstellern geführt.

Schwerpunkte weiterer Erhebungen für die Fondsbefassung:

- a) Wie geht es der betroffenen Person derzeit? Sind noch Folgewirkungen der Behandlung spürbar und wie wirken sich diese in Beruf und Freizeit aus? Wird zur Bewältigung des Alltags Hilfe benötigt? Wie stellt sich die soziale Situation der betroffenen Person dar?
- b) Ist durch die Schädigung ein Verdienstentgang entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?
- c) Welche Auslagen sind im Zusammenhang mit der Schädigung notwendig geworden? Beispielhaft genannt seien Selbstbehalte, Fahrtgeld zu Therapien und Untersuchungen, Kosten für Pflege und Betreuung oder Umbauarbeiten, soweit diese Auslagen nicht durch Leistungen anderer Einrichtungen abgedeckt sind.

Die in dieser Form aufbereiteten Fälle wurden den Mitgliedern der NÖ Patienten-Entschädigungskommission zeitgerecht vor den Sitzungsterminen zur Einsicht übermittelt, in der jeweiligen Sitzung diskutiert und besprochen. Als Ergebnis wurde ein begründeter Beschluss über Auszahlung oder Nichtauszahlung bzw. die entsprechende Höhe einer Entschädigung gefasst.

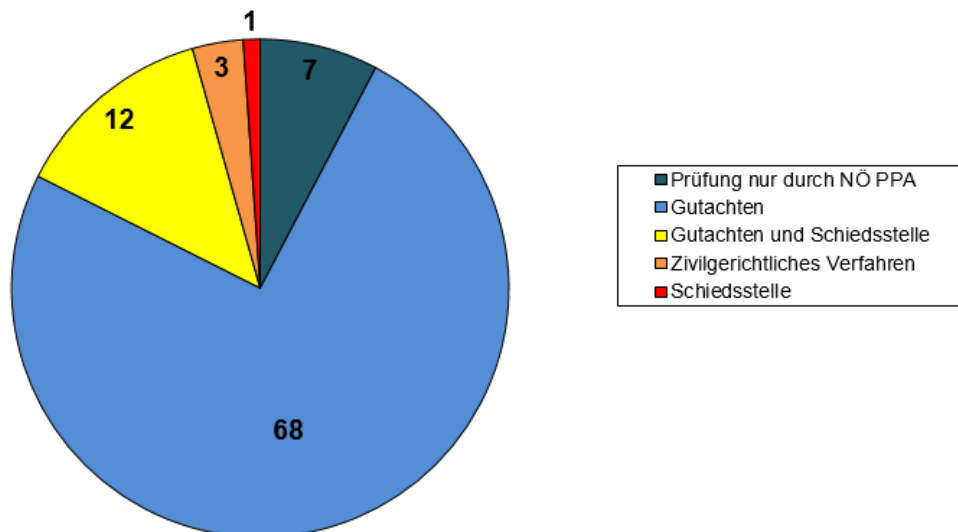
Das Team des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds:

WHR Dr. Gerald Bachinger	Jurist (Geschäftsführer)
Martin Kräftner	Dipl. Gesundheits- u. Krankenpfleger
Dr. ⁱⁿ Susanne Schöberl	Ärztin
Mag. Michael Prunbauer	Jurist (Fachbereichsleiter)
WHR ⁱⁿ Mag. ^a Maria Pechter-Parteder	Juristin
Marion Schmidt	Sachbearbeiterin/Kanzlei

4. Verlauf der Prüfung

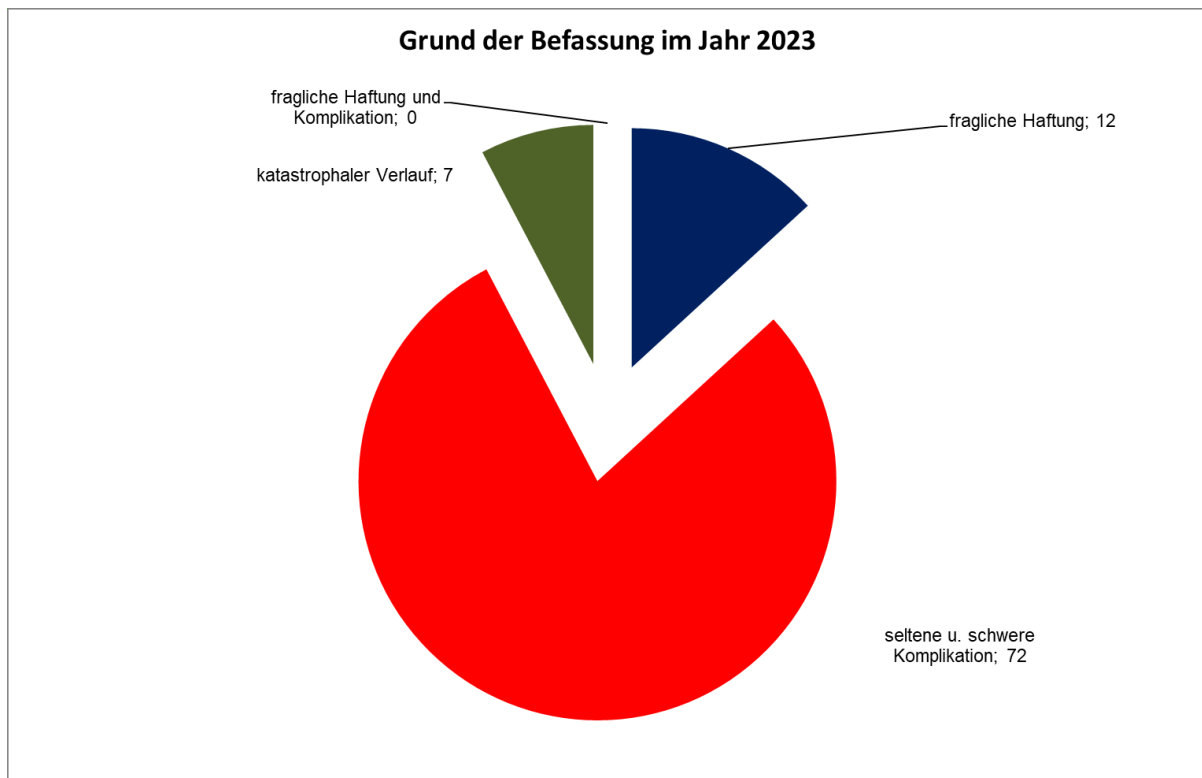
In 7 Fällen erfolgte die Vorprüfung ausschließlich durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, in 68 Fällen wurde ein Gutachten als Grundlage der weiteren Bearbeitung in Auftrag gegeben. Sowohl ein Gutachten als auch eine Aussprache vor der Schiedsstelle gingen der Befassung des Fonds in 12 Fällen voraus. Bei einem Fall kam es zu einer Aussprache vor der Schiedsstelle (ohne Gutachten). In 3 Fällen gab es ein zivilgerichtliches Verfahren.

Verlauf der Prüfung



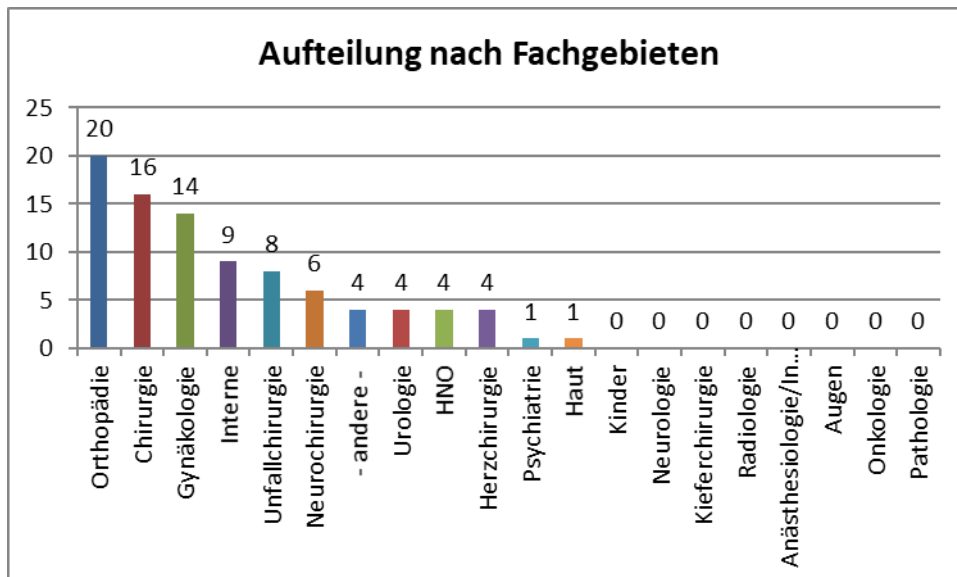
5. Grund der Befassung

In 7 Fällen wurde an den Entschädigungsfonds wegen des katastrophalen Verlaufs einer aufgeklärten Komplikation herangetreten, in 72 weiteren Fällen aufgrund einer sehr seltenen und gleichzeitig schwerwiegenden Komplikation. Hinweise auf eine Haftung, ohne dass über die schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente ausreichende Klarheit bestand, waren in 12 Fällen vorhanden. Eine fragliche Haftung bei einer sehr seltenen und schweren Komplikation war in 0 Fällen der Grund für die Fondsbefassung.

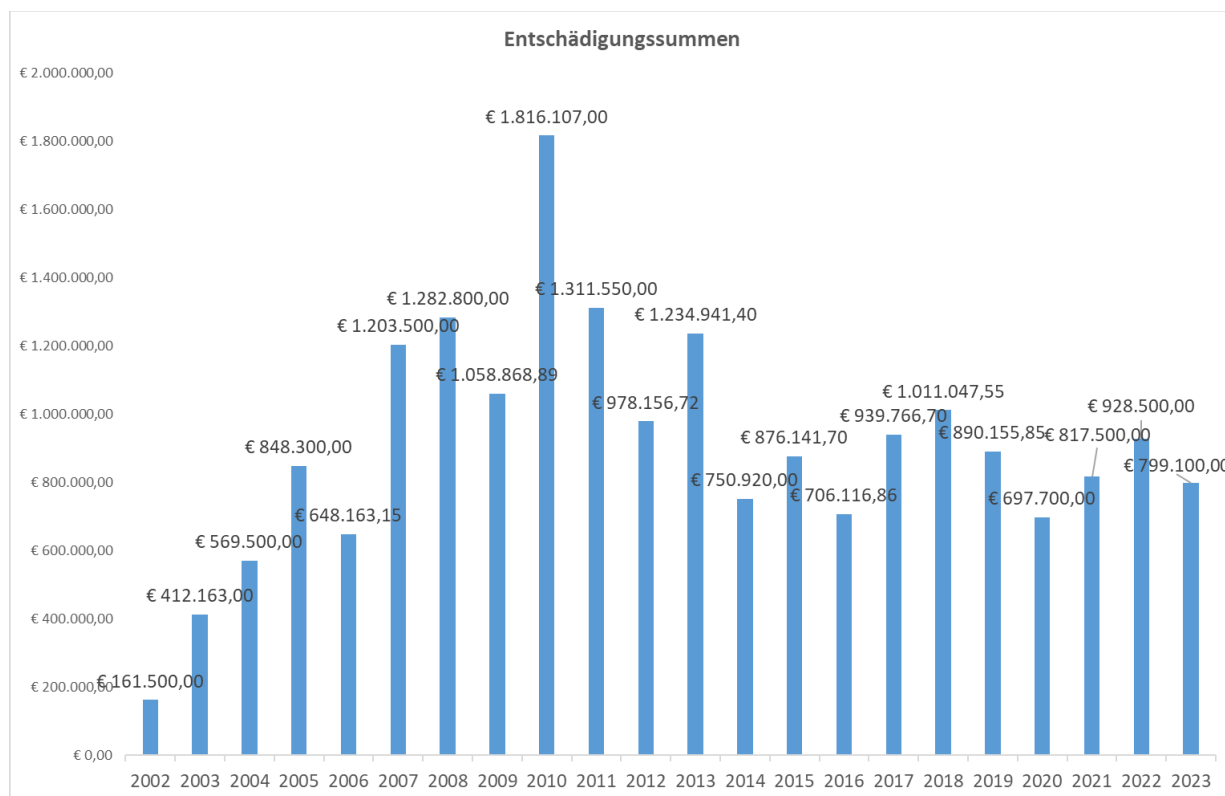


6. Aufteilung nach Fachgebieten

Wie schon in den letzten Jahren, war auch im Jahr 2023 zu beobachten, dass insbesondere die „schneidenden“ Fachgebiete (Orthopädie, Chirurgie, Gynäkologie, im Entschädigungsfonds von Bedeutung waren. Ein Erklärungsversuch dafür ist, dass diese Fachgebiete eine höhere Anzahl an zu Behandelnden haben als die übrigen. Zum anderen sind nicht zufriedenstellende Ergebnisse in diesen Fachgebieten auch für einen medizinischen Laien relativ leicht erkennbar (nicht heilende Wunden, schief zusammengewachsene Brüche, usw.).



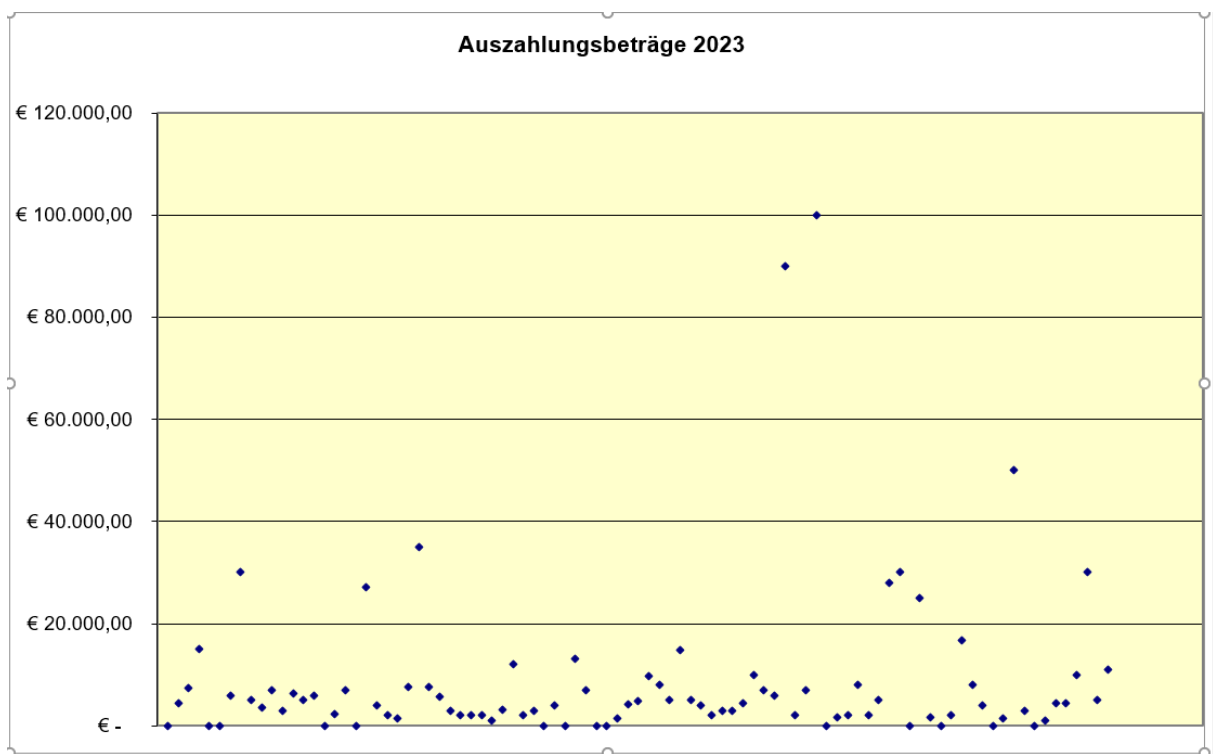
7. Höhe der beschlossenen Entschädigungen



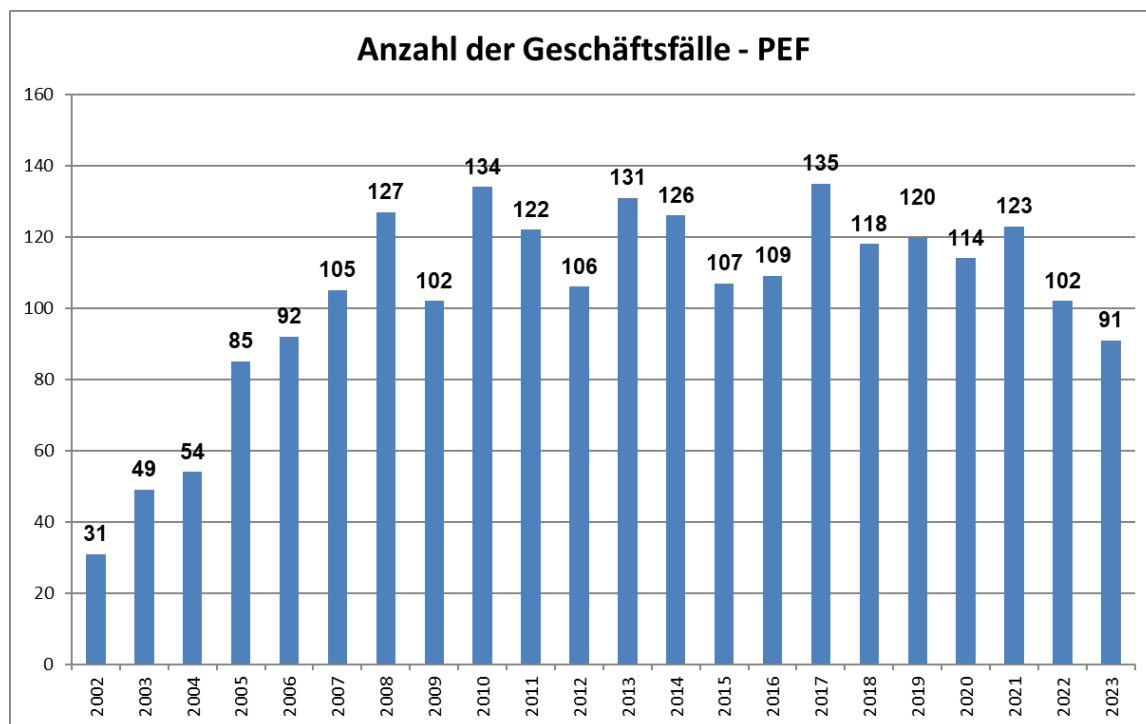
Insgesamt wurden in den Sitzungen des Jahres 2023 Entschädigungen in der Gesamthöhe von **€ 799.100,00** beschlossen.

8. Auszahlungsbeträge

Gemäß Geschäftsordnung beträgt der maximale Entschädigungsbetrag grundsätzlich € 30.000,00. Ab Pflegestufe 6 (bei Minderjährigen ab Pflegestufe 4) kann dieser Betrag bis zu einer Maximalsumme von € 100.000,00 überschritten werden.



9. Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich



Im Jahr 2023 wurden 91 Anträge durch die NÖ Patienten-Entschädigungskommission behandelt.

III. Jahresabschluss 2023

Einnahmen:

§ 45b Beiträge	870.020,81 €
§ 104 Rückzahlungen	0,00 €
Kapitalerträge	31.574,78 €
Sonst. Erlöse	0,00 €

Ausgaben:

Entschädigungen	771.600,00 €
Spesen des Kapitalverkehrs	6.045,12 €
Sonst. Aufwände	0,00 €

Cash-Flow	123.950,47 €
Abschreibungen	- 0,00 €
Ergebnis	123.950,47 €

Fondsvermögen:

Bankguthaben	252.051,69 €
Wertpapiere	1.862.295,92 €
Gesamt	2.114.347,61 €
